



Landesjagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Dr. Dieter Deuschle | Sommerweg 15 | 73728 Esslingen a. N.

Dr. Dieter Deuschle
Landesjägermeister

Sommerweg 15
73728 Esslingen a. N.
Telefon 0711 314161
Telefax 0711 3169916

15.11.2011

Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Bereich ansässige Jägerinnen und Jäger haben sich an uns gewandt und den Verband gebeten, Sie um die Steuerbefreiung für brauchbare Jagdhunde zu bitten.

Zunächst ist es erfreulich, dass Sie Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern Steuerfreiheit gewähren, soweit diese Tiere für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind. Allerdings gehen mittlerweile die Anforderungen an Jagdhunde und auch die Notwendigkeit, solche zu halten und einzusetzen, weit über die Jagdschutzaufgaben hinaus. So schreibt zunächst die Regelung in § 21 Landesjagdgesetz vor, dass bei Such-, Drück- und Treibjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild brauchbare Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden sind. Auch für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde bereitzuhalten und einzusetzen, wenn es nach den Umständen erforderlich ist.

Der Einsatzbereich für geeignete Jagdhunde ist mit der Zunahme der Schwarzwildpopulation gewachsen. Die überall mittlerweile praktizierten Drückjagden oder Bewegungsjagden sind ohne geeignete Jagdhunde nicht denkbar. Nur durch solche kann das Wild aufgefunden und vor den Schützen in Bewegung gebracht werden. Dasselbe gilt, wenn vom Verband bestätigte Nachsuchenführer reviergrenzüberschreitend tätig werden, um angeschossenes oder durch Verkehrsunfälle verletztes Wild zur Strecke zu bringen. Dies erfordert heute zusätzlichen erheblichen Aufwand bei der Hundehaltung und Ausbildung.

Da die Jagdhunde aller Jäger für die Erfüllung solcher Aufgaben, die nicht nur dem Jagdschutz, sondern auch dem Tierschutz und dem öffentlichen Interesse dienen, erforderlich sind, bitten wir, brauchbare Jagdhunde von der Hundesteuer zu befreien. Die jagdliche Brauchbarkeit wird nachgewiesen durch eine absolvierte Brauchbarkeitsprüfung, für die eine Bescheinigung einer Kreisjägereivereinigung oder einer Untergliederung des Jagdgebrauchshundeverbandes ausgestellt wird. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass der Halter des Hundes Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist.

Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
im Deutschen Jagdschutz-Verband | Anerkannter Naturschutzverband nach § 67 LNatSchG
Geschäftsstelle | Felix-Dahn-Straße 41 | 70597 Stuttgart | Telefon 0711 268436-0 | Fax 0711 268436-29
info@landesjagdverband.de | www.landesjagdverband.de
Bankverbindung | BW Bank | Konto 2 641 979 | BLZ 600 501 01

*Auftrag und
Leidenschaft*

Wir erlauben uns deshalb Sie zu bitten, Ihre Satzung zur Erhebung der Hundesteuer dementsprechend in § 6 zu ergänzen.

Durch brauchbare und geeignete Jagdhunde und deren Einsatz wird eine tierschutzgerechte Jagd gewährleistet, die sicherstellt, dass verletzte oder angeschossene Tiere rasch zur Strecke kommen, dass Drückjagden auf Schwarzwild erfolgreich ablaufen und gleichzeitig das Wild fachgerecht erlegt werden kann. Dazu bitten wir Sie um Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. D. Deuschle
Landesjägermeister